



Luxemburg, den 20. November 2024

## PRESSEMITTEILUNG 13/2024

### Urteil in der Rechtssache E-3/24 *Margrét Rósa Kristjánsdóttir ./. Isländische Krankenversicherung (Sjúkratryggingar Íslands)*

#### VORSTANDSMITGLIEDER UND MASSENENTLASSUNGEN

Mit Urteil vom heutigen Tage beantwortete der Gerichtshof die ihm vom Bezirksgericht Reykjavík (*Héraðsdómur Reykjavíkur*) vorgelegten Fragen bezüglich der Auslegung des Begriffs „Arbeitnehmer“ in der Massentlassungsrichtlinie<sup>1</sup> sowie Verfahrensanforderungen in Bezug auf Schadenersatzansprüche bei Verstößen gegen diese Richtlinie.

Im Ausgangsverfahren macht Frau Kristjánsdóttir Schadenersatzansprüche gegen ihre ehemalige Arbeitgeberin, die Isländische Krankenversicherung, mit der Begründung geltend, dass diese die in den nationalen Rechtsvorschriften zur Umsetzung der Richtlinie festgelegten Verfahrensregeln nicht eingehalten habe.

Das Bezirksgericht Reykjavík beantragte die Erstellung eines Gutachtens zur Auslegung der Richtlinie hinsichtlich der Frage, ob Vorstandsmitglieder als „Arbeitnehmer“ gelten, um zu beurteilen, ob der Schwellenwert für Massentlassungen überschritten wurde. Darüber hinaus ersuchte es um Erläuterung der Anforderungen an nationale Verfahren für Schadenersatzansprüche wegen Verstößen gegen diese Richtlinie.

Der Gerichtshof stellte fest, dass Vorstandsmitglieder dann als „Arbeitnehmer“ im Sinne der Richtlinie angesehen werden können, wenn sie für eine bestimmte Zeit in einem Unterordnungsverhältnis für eine andere Person Leistungen erbringen, für die sie als Gegenleistung Vergütung erhalten. Ob ein solches Unterordnungsverhältnis vorliegt, muss im Einzelfall anhand aller Faktoren und Umstände, die das Verhältnis zwischen den Parteien charakterisieren, sowie anhand der Ziele der Richtlinie beurteilt werden.

Der Gerichtshof stellte ferner fest, dass die Richtlinie kein Verfahren zur generellen finanziellen Entschädigung im Falle einer Entlassung vorsieht und dass es dem betreffenden EWR-Staat obliegt, detaillierte Regelungen für die Verfahren zur Durchsetzung der aus der Richtlinie erwachsenden Verpflichtungen festzulegen. Diese Verfahrensvorschriften müssen jedoch dem Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz entsprechen und wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen für Verstöße vorsehen.

Das Gutachten ist ein Zwischenschritt im vor dem nationalen Gericht anhängigen Verfahren. Das Bezirksgericht Reykjavík kann nun sein Verfahren fortsetzen und den bei ihm anhängigen Fall im Lichte der Auslegung der Richtlinie durch den Gerichtshof entscheiden.

Das Urteil kann im Volltext im Internet unter [www.eftacourt.int](http://www.eftacourt.int) heruntergeladen werden.

Die Pressemitteilung ist ein nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 98/59/EG des Rates vom 20. Juli 1998 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Massentlassungen